

Die Zeit ist reif für Elektromobilität!

Elektromobilität für Unternehmen



Häufig gestellte Fragen

1. Was wird gefördert?

Das Land NRW fördert nach der de-minimis-Regelung¹

- den Kauf, das Leasing und die Langzeitmiete von Elektrofahrzeugen
- die Anschaffung und Installation von AC-Ladeinfrastruktur im öffentlichen und nicht-öffentlichen (privaten) Raum
- den Kauf von elektrischen Lastenfahrrädern
- Umsetzungsberatung und -konzepte

2. Welche Möglichkeiten haben Unternehmen, wenn die de-minimis-Regelung bereits ausgeschöpft wurde?

Das Land fördert dann noch nicht-öffentlich zugängliche AC-Ladeinfrastruktur an Stellplätzen für Beschäftigte sowie Mieterinnen und Mieter mit 40 Prozent und Umsetzungskonzepte mit 50 Prozent.

¹ Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

3. Werden Ladestationen für mein Betriebsgelände auch gefördert?

Ja. Auch Unternehmen, die auf ihrem Betriebsgelände AC-Ladeinfrastruktur installieren möchten, werden gefördert. Voraussetzung ist der Bezug von Ökostrom oder die Eigenerzeugung aus regenerativen Quellen (z.B. Photovoltaik).

4. Werden öffentlich zugängliche Ladestationen (z.B. Kundenparkplätze) gefördert?

Ja, hier muss dann die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für mindestens zwölf Stunden gewährleistet sein. Voraussetzung ist der Bezug von Ökostrom oder die Eigenerzeugung aus regenerativen Quellen (z.B. Photovoltaik).

5. Wird Leasing auch gefördert?

Ja. Gefördert wird die Anschaffung, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen batterieelektrischen und Brennstoffzellen-Neufahrzeugen.

6. Wird Photovoltaik auch gefördert?

Ja, es gibt auch Programme zur Förderung von Photovoltaik.

In Verbindung mit der Förderung für Ladestationen wird ein Bonus von 500 Euro pro Ladepunkt gezahlt, wenn eine Photovoltaik-Anlage (≥ 2 kW_p pro Ladepunkt) vorhanden ist.

Weitere Informationen zu anderen Förderprogrammen finden Sie mit dem Fördernavi der EnergieAgentur.NRW unter <https://foerdernavi.energieagentur.nrw/>

7. Werden stationäre Speicher auch gefördert?

Ja, auch die Anschaffung stationärer Speicher wird gefördert, jedoch nicht über die Richtlinie „Emissionsarme Mobilität“.

Weitere Informationen zu anderen Förderprogrammen finden Sie mit dem Fördernavi der EnergieAgentur.NRW unter <https://foerdernavi.energieagentur.nrw/>

8. Wie hoch sind die Fördersummen?

Die Förderung für Ladeinfrastruktur beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Fördersumme beträgt bei privaten Standorten bis zu 3.000 Euro, und bei öffentlich zugänglichen Standorten bis zu 5.000 Euro pro Ladepunkt.

Die Förderung für Fahrzeuge beträgt 4.000 Euro für die Klassen M1² und N1³ mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 2,3 Tonnen und 8 000 Euro für die Klasse N1³ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2,3 Tonnen und für die Klasse N2⁴ bis 7,5 Tonnen. Zusätzlich kann auch die Kaufprämie des Bundes (Umweltbonus) in Anspruch genommen werden.

9. Was wird im Bereich der Ladeinfrastruktur gefördert?

Gefördert werden die Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung/en, Ausgaben zur Schaffung des Netzanschlusses (z.B. Tiefbau), Fundament, Anfahrschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Elektroinstallation, Inbetriebnahme, Kennzeichnung und die Parkplatzmarkierung.

10. Welche Fahrzeuge werden gefördert?

Gefördert wird der Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen batterieelektrischen und Brennstoffzellen-Neufahrzeugen der Klassen M1², N1³ und N2⁴ mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898).

Das Fahrzeugangebot ist überaus vielfältig. Eine Liste alle Elektrofahrzeuge finden Sie unten auf der Webseite www.elektromobilitaet.nrw.de im Bereich „Unser Service“.

11. Werden auch Fahrzeuge mit einer Tageszulassung gefördert?

Es werden Fahrzeuge mit einem maximalen Kilometerstand von 1.000 km gefördert.

12. Was wird bei der Umsetzungsberatung und -konzepte gefördert?

Die Beratung bzw. das Konzept können zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- a) Analysen
- b) Ladeinfrastrukturplanung
- c) Finanzielle Aspekte
- d) Rechtliche Aspekte, Versicherungsthematik
- e) Beschaffung von E-Fahrzeugen

² Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz

³ Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen.

⁴ Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen

13. Wie lange dauert es, bis man die Förderzusage (Zuwendungsbescheid) bekommt?

Die Zeit bis zum Erhalt des Zuwendungsbescheids variiert je nach Frequenz der Anträge von sechs Wochen bis zu drei Monaten.

14. Ist die Fördersumme pro Antragsteller begrenzt?

Pro Antragstellendem können insgesamt maximal 500.000 Euro Fördergelder in Anspruch genommen werden.

15. Muss mein Unternehmen seinen Hauptsitz in NRW haben, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können?

Nein. Beim Aufbau von Ladeinfrastruktur muss das Vorhaben in NRW umgesetzt werden.

Für die Fahrzeugförderung muss das Unternehmen über einen Standort in NRW verfügen. Zudem müssen mindestens 80% der jährlichen Fahrleistung mit dem geförderten Fahrzeug innerhalb NRWs erbracht werden.

Für die Förderung von elektrischen Lastenrädern muss eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen nachgewiesen werden.

16. Wo erhalte ich den Förderantrag?

Zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg. Das elektronische Antragsformular erhalten Sie auf folgender Seite: www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progres_nrw_emissionsarme_mobilitaet/index.php

17. Wann muss die Förderung beantragt werden?

Die Förderung muss beantragt werden, nachdem Angebote für die bei der Maßnahme anfallenden Kosten eingeholt wurden, aber bevor Kaufverträge abgeschlossen oder Aufträge vergeben wurden.

18. Kann man auch Förderung für bereits begonnene Maßnahmen erhalten?

Nein, die Vergabe des Auftrages und die Umsetzung der Maßnahme dürfen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

19. Wie lange muss die Ladestation bzw. das Elektrofahrzeug nach der Bewilligung genutzt werden?

5 Jahre. Bei Leasing oder Langzeitmiete beträgt die Mindestdauer 1 Jahr, jedoch reduziert sich die Förderquote anteilig. Um die volle Förderung zu erhalten, muss das Fahrzeug 5 Jahre geleast bzw. gemietet werden.

20. Wie lange ist die Förderrichtlinie gültig?

Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Förderanträge können zu jeder Zeit gestellt werden.